6167/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Alexander <u>Van der Bellen</u> und Genossen vom 18. Juni 1999, Nr. 6507/J, betreffend Situation des Bundesbudgets, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass für das laufende Finanzjahr derzeit noch keine "tatsächlichen" Erfolge, sondern nur Schätzwerte (zum gegenwärtigen Zeitpunkt) bekannt gegeben werden können.

Zu 1.:

Im ersten Halbjahr 1998 konnte auf Grund der damaligen Entwicklung von einem deutlich besseren Umsatzsteueraufkommen ausgegangen werden, als es sich dann letztlich ergab. Da damit - wie auch in der Anfrage ausgeführt - die Ausgangsbasis für die Schätzung 1999 höher war, liegt auch der Bundesvoranschlag (BVA) 1999 über dem nunmehr zu erwartenden Ergebnis.

In Anbetracht der monatlichen Aufkommenszahlen bis Jahresmitte ist mit einem Ausfall in ähnlicher Größenordnung wie im Jahr 1998 zu rechnen, wobei zusätzlich zur üblichen statistischen Schwankungsbreite einige Sonderfaktoren wie z.B. die USt - Sondervoraus - zahlung zu beachten sind, die, wegen des im Rahmen der Steuerreform 2000 normierten Wegfalls niedrigerer Beträge (unter 10.000 S) voraussichtlich geringer sein wird.

<u>Zu 2.:</u>

Bei der KESt II ist mit einem Ausfall in der Größenordnung des Vorjahres zu rechnen.

Zu 3. und 5.:

Voraussichtlich werden die Einnahmenausfälle bei der Umsatz - und Kapitalertragsteuer II durch Mehreinnahmen bei anderen Abgaben - vor allem der Lohn-, Körperschaft - und Kapitalertragsteuer I - wettgemacht. Nach dem derzeitigem Informationsstand ist daher damit zu rechnen, dass die Einnahmen aus öffentlichen Abgaben 1999 den BVA 1999 erreichen werden.

Zu 4.:

Bei der Verbuchung von Gutschriften die zu Abgabenguthaben führen, wurde 1998 auf das Kassenprinzip umgestellt. Die Art der Verbuchung wurde - wie bereits in der parlamentarischen Diskussion über das Budget 1999 ausgeführt - im BVA 1999 nicht ver - ändert. Es liegt in der Logik einer solchen Umstellung, dass es dabei im Umstellungsjahr zu einer Umbuchung des Bestandes kommt, in den folgenden Jahren jedoch nur mehr die Bestandsänderungen verbucht werden.

Hinsichtlich der Maastrichtrelevanz ist festzustellen, dass das Maastricht - Defizit durch diese Buchung nicht berührt wurde, weil bei der Ermittlung der Steuern lt. volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) das "Accrual - Prinzip" (Einnahmen bereinigt um Veränderung der Steuerschulden und - guthaben) angewendet wird

Außerdem möchte ich auf die Beantwortung der an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage vom 25. Februar 1998, Nr. 3702/J, betreffend Verbuchung von Steuerguthaben im Bundesvoranschlag 1998 verweisen.

Zu 6.:

Im Jahr 1998 hat der EU - Beitrag inkl. Einhebungsvergütung rd. 26,2 Mrd. S - das sind rd. 4 Mrd. S weniger als im BVA 1998 vorgesehen waren - betragen, wobei folgende Gründe dafür vorliegen:

- Späte Beschlussfassung des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltes 1/98, sodass die diesbezüglichen Gutschriften an die EU erst im Jänner 1999 erfolgten (rd. 1,1 Mrd. S).
- Berichtigung der Mehrwertsteuer- und Bruttosozialprodukt Bemessungsgrundlagen (gemäß Art 10 Abs. 5 9 VO 1552/89) für die Vorjahre zu Gunsten Österreichs (rd. 0,6 Mrd. S).
- Zahlung der EU gem. Art. 12 Abs. 4 VO 1552/89 iHv. rd. 2,3 Mrd. S.

Wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, kann die Höhe des EU - Beitrages für das jeweils laufende Jahr - im vorliegenden Fall 1999 - zur Jahresmitte noch schwer abgeschätzt werden. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die EU von ihrem Guthaben je nach Liquiditätsbedarf Zahlungen abruft, sodass die endgültige Höhe auch deshalb nicht prognostiziert werden kann.

Im Zusammenhang mit dem EU - Beitrag erfolgt keine rückwirkende Berücksichtigung im Gebarungserfolg 1998.

Zu 7.:

Für den Aktivitätsaufwand sind im BVA 1999 106,3 Mrd. S budgetiert. Der in der Anfrage genannte Betrag von 107 Mrd. S entspricht nicht dem endgültigen BVA und beinhaltet vermutlich noch den Personalaufwand der ausgegliederten Bereiche Bundessportheime, Umweltbundesamt und Bundestheater (letztere ab 1. September 1999). Im Vergleich zum Erfolg 1998 bedeutet dies eine Erhöhung um 1 Mrd. S.

Bei der Voranschlagserstellung für 1999 wurde unter dem Titel einer allgemeinen Bezugserhöhung vorsorglich eine Ausgabensteigerung im Ausmaß von etwa 1% angenommen. Die Gehaltsverhandlungen mit der Gewerkschaft für öffentliche Bedienstete wurden erst einige Monate nach der parlamentarischen Behandlung des Bundesvoranschlages begonnen und mit einer Erhöhung von 2,5% abgeschlossen. Auf Grund der allgemeinen Bezugserhöhung und anderer besoldungsrechtlicher Verbesserungen (z.B. Reform des Vertragsbedienstetengesetzes) wird auf Basis der bisherigen Entwicklung beim Aktivitätsaufwand mit einer Voranschlagsabweichung von annähernd 2% gerechnet.

Zur Bedeckung dieser Mehrausgaben wurde gemäß Art. XVI Bundesfinanzgesetz (BFG) 1999 bei den Ermessensausgaben eine Bindung im Ausmaß von 5% verfügt und somit budgetär vorgesorgt.

Zu 8.:

Da das Bundeshaushaltsgesetz den Begriff "außerordentliche" Personalaufwendungen nicht kennt, wurden die bezugsähnlichen Zahlungen an Personen, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, herangezogen. Dazu zählen vor allem Lehrer von Religionsgesellschaften, Austauschlehrer, Unterrichtspraktikanten, weiters Oberste Organe, Regierungsmitglieder, Staatssekretäre, Abgeordnete, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Rechtspraktikanten, Theaterstatisten sowie Geldleistungen für Arbeitsleihverhältnisse und

Tätigkeiten auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen und Ähnliches. Diese Ausgaben werden bei den Sachausgaben unter den VA - Posten 7294 und 7295 verrechnet. Die Aufschlüsselung nach Ressorts (Erfolg 1998 und BVA 1999) stellt sich wie folgt dar:

"Bezugsähnliche" Zahlungen (\1A - Posten 7294 u. 7295):

		Erf. 1998	BVA 1999
Kap.		In Mill.S	
01	Präsidentschaftskanzlei	3,876	3,961
02	Bundesgesetzgebung	474,783	500,397
03	Verfassungsgerichtshof	27,020	27,711
04	Verwaltungsgerichtshof	0,635	0,920
05	Volksanwaltschaft	6,811	6,820
06	Rechnungshof	2,504	3,374
10	Bundeskanz. mit Dienststellen	92,317	71,559
11	Inneres	1,132	1,076
12	Unterr. u. kulturelle Angelegenheiten	1.030,017	1.103,863
14	Wissenschaft und Forschung	927,379	971,453
15	Soziales	13,984	14,665
17	Gesundheit	30,710	30,300
18	Umwelt	11,409	9,851
20	Äußeres	1,235	1,002
30	Justiz	246,858	282,140
40	Milit. Angelegenheiten	361,104	382,587
50	Finanzverwaltung	24,778	17,712
60	Land - u. Forstwirtschaft	7,213	6,855
63	Handel, Gew., Ind. und Fremdenverkehr	4,786	2,522
64	Bauten und Technik	0,000	0,013
65	Verkehr und Telekom	39,165	32,322
71	Bundestheater	54,117	39,986
	Summe	3.361,833	3.511,089

Zu 9.:

Hinsichtlich des Aktivitätsaufwandes für Landeslehrer wird im Jahr 1999 ein Erfolg in Höhe von ca. 37,0 Mrd. S erwartet, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass es bei den Pensionen der Landeslehrer voraussichtlich zu einer geringeren Inanspruchnahme der Budgetmittel als budgetiert kommen wird.

Die FAG - Verhandlungen haben noch nicht begonnen und es ist daher nicht möglich, ein bestimmtes Ergebnis vorwegzunehmen. Nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen erscheint es aber im Hinblick auf das Prinzip der Zusammenführung von Kosten - und Aufgabenverantwortung erforderlich, die Finanzierung der Landeslehrer zu thematisieren.

Zu 10.:

Der Pensionsaufwand für Personal wird voraussichtlich rd. 32,1 Mrd. S betragen und somit rd. 1,3 Mrd. S unter dem BVA 1999 liegen. Die zu erwartende Ersparung ist vor allem auf den Rückgang der Ruhestandsversetzungen und den daraus resultierenden Stand an Pensionisten zurückzuführen.

Zu 11.:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist im Kapitel 16 "Sozialversicherung" mit keiner Saldoverschlechterung zu rechnen. Allfällig notwendig werdende Überschreitungen können durch entsprechende Mehreinnahmen abgedeckt werden.

Zu 12.:

a) Artikel VAbs. 2 Ziffer 6 BFG 1999 i.d.F. der 6. BFG - Novelle 1999 sieht bei den VA - Ansätzen 1/40008 und 1/40108 eine Überschreitungsermächtigung bis zu einem Betrag von insgesamt 955,5 Mill. S für Auslandseinsätze gemäß Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE - BVG) vor. Von diesem Betrag entfallen - wie aus der Regierungsvorlage und dem Bericht des Budgetausschusses betr.
6. BFG - Novelle 1999 ersichtlich - bis zu insgesamt 589,5 Mill. S für Auslandseinsätze in der Westsahara (MINURSO), in Bosnien - Herzegowina (SFOR - einschließlich Brandschutztruppe) sowie für humanitäre Hilfseinsätze im Zusammenhang mit dem Kosovo - Krieg.

Die Teilnahme des österreichischen Bundesheeres am humanitären Hilfseinsatz im Rahmen des Österreich - Camps zur Betreuung von Kosovo - Vertriebenen in Albanien machte die Aufnahme einer budgetären Vorsorge zur Abdeckung der aus diesem Einsatz erwachsenden Mehrkosten erforderlich. Die gesetzliche Grundlage für den humanitären Hilfseinsatz des österreichischen Bundesheeres ist das KSE - BVG. Dazu möchte ich auch auf die nunmehr in der Fassung des Abänderungsantrages in zweiter Lesung zur 6. BFG - Novelle 1999 beschlossene Fassung des Artikel V Abs. 2 Z 6 BFG 1999, die ausdrücklich diese Rechtsgrundlage nennt, verweisen.

b) Neben der unter Punkt 12 a dargelegten Vorsorge für den humanitären Hilfseinsatz des österreichischen Bundesheeres wurde für Kapitel 40 eine weitere Überschreitungs ermächtigung bei Art. VAbs. 2 Z 6 BFG 1999 bis zu einem Betrag von 366 Mill. S zur Bedeckung der Ausgaben für den Auslandseinsatz des österreichischen Bundesheeres im Rahmen von KFOR aufgenommen. Die in der Stammfassung des BFG 1999 in Art. VII Z 6 enthaltene Überschreitungs - ermächtigung von bis zu 200 Mill. S für Voranschlagsansätze des Kapitel 11 "Inneres" für Maßnahmen der Flüchtlingsbetreuung wurde für flüchtlingsbezogene Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit der Kosovo - Krise auf nunmehr 398,8 Mill. S aufgestockt.

Im Zusammenhang mit den aus der Kosovo - Krise erforderlich werdenden Entsendungen zu den zivilen Kosovo - Missionen der UNO und der OSZE sowie sonstigen weiteren Aktivitäten stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

- Für die Mission UNMIK zur Entsendung von bis zu 50 Polizeibeamten und bis zu 10 Militärbeobachtern in den Kosovo für Kapitel 11 "Inneres" bis zu einem Betrag von 14,8 Mill. S und für Kapitel 40 "Militärische Angelegenheiten" bis zu einem Betrag von 3,25 Mill. S.
- Für die Entsendung von bis zu 5 Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur OSZE Mission im Kosovo im Kapitel 40 "Militärische Angelegenheiten" bis zu einem Betrag von 1 Mill. S.
- Für die Entsendung von bis zu 5 forensischen Experten des Bundesministeriums für Inneres zur Beweisaufnahme für das Internationale Kriegsverbrechertribunal in Den Haag bei Kapitel 11 "Inneres" bis zu einem Betrag von 1,54 Mill. S.
- Dem BKA wurden für Sondermaßnahmen der Bundesregierung im Ausland gemäß bundesfinanzgesetzlicher Überschreitungsermächtigung für humanitäre Sofortmaßnahmen 1 Million Euro (rd. 13,760 Mill. S) und für Hilfsmaßnahmen in Mazedonien, Montenegro und dem Kosovo 40 Mill. S zur Verfügung gestellt.
- Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurden für die Ausweitung der Aktivitäten der OSZE bzw. die Entsendung von 20 Experten zur Verifizierungsmission für den Kosovo mit Budgetüberschreitungsgesetz (BÜG) 1999 beim VA - Ansatz 1120008 14,5 Mill. S bewilligt.
- c) Die nunmehr im BFG 1999 vorgesehenen Überschreitungsermächtigungen sind nicht zu überschreitende Höchstbeträge, die damit auch den maximalen Ausgabenrahmen für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kosovo Krise darstellen. Die tatsächlich erforderlichen Zahlungen, die insofern "zusätzlich" sein werden, als sie in der ursprünglichen Budgetveranschlagung wegen der Unvorhersehbarkeit der Ereignisse im Kosovo nicht enthalten waren, sind derzeit wegen des sich raschen ändernden Szenarios im Zusammenhang mit dem Kosovo nicht exakt bestimmbar und werden erst im Auslaufzeitraum des Budgetjahres 1999 feststehen.

Zu 13.:

Wie auch aus meinen vierteljährlichen Berichten über die von mir genehmigten überplanmäßigen Ausgaben im 1. und 2. Quartal 1999 an den mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates entnommen werden kann, wurden bisher rd. 1,0 Mrd. S im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und rd. 15,6 Mill. S im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten genehmigt.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist davon auszugehen, dass die im Bundesfinanzgesetz 1999 vorgesehenen Überschreitungsermächtigungen in Anspruch genommen werden, wobei angenommen wird, dass für die Besondere Eingliederungsbeihilfe gemäß § 34a Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) bis zu 1 Mrd. S durch Umschichtungen bereitgestellt wird.

Zu 14.:

Von den in der ersten Tranche des Zweckzuschusses für die Jahre 1997 und 1998 bewilligten 600 Mill. S sind bis Ende des Verrechnungsjahres 1998 rund 571 Mill. S ausbezahlt worden. Die restlichen 29 Mill. S werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1999 zur Gänze ausbezahlt.

Bezüglich des für die Jahre 1999 und 2000 grundsätzlich zur Verfügung stehenden Betrages in Höhe von 600 Mill. S kann über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme und der Verteilung dieser Mittel gegenwärtig noch nicht Stellung genommen werden, da die Sammelanträge der Länder erst kürzlich vorgelegten wurden.

Zu 15.:

Die Zahlungen gemäß Gesundheits - und Sozialbereich Beihilfengesetz (GSBG) entwickelten sich bisher ähnlich den Vorjahreszahlen, sodass für 1999 letztlich mit etwa gleich hohen Ausgaben wie im Vorjahr gerechnet werden kann.

Zu 16.:

Nach derzeitigen Gesichtspunkten ergeben sich keine anderen Überschreitungen. Dies gilt auch hinsichtlich der beiden konkret genannten Bereiche.

Zu 17.:

Die Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank an den Bund beträgt 1999 rund 10,3 Mrd. S. Davon können rund 3,5 Mrd. S nicht als maastrichtdefizitsenkend verrechnet werden.

Zu 18.:

Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den ÖBB obliegt dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, dem auch der Vollzug des Bundesbahngesetzes zukommt.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworten kann.

Zu 19.:

Es ist davon auszugehen, dass die im österreichischen Stabilitätsprogramm enthaltenen Defizitwerte sowohl für das Defizit des Bundes (2,5% des BIP) als auch für jenes der öffentlichen Haushalte (2,0% des BIP) eingehalten werden.

Zu 20.:

Am 5. November 1998 hat der Ministerrat das österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 1998 bis 2002 genehmigt. Darin wird - allerdings ohne Berücksichtigung der nunmehr beschlossenen Steuerreform 2000 - für das Jahr 2002 ein Defizitziel von 1,4% des Bruttoinlandsproduktes vorgegeben. Dieses mittelfristige Budgetziel der Bundesregierung soll insbesondere durch Sparsamkeit und wachstums - und beschäftigungssteigernde Reformen erreicht werden.